



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

27. Jahrgang

Ausgegeben am 13. Dezember 2022

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
12.12.2022	Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 12.12.2022	2-25
12.12.2022	Satzung vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 (Hebesatzsatzung)	26
09.12.2022	Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 22.12.2022, um 17.30 Uhr in Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8, 42853 Remscheid	27-28

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 12.12.2022

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Grundlagen

1. Name und Stadtgebiet
2. Wappen, Stadtfarben, Siegel
3. Stadtbezirke

Abschnitt II: Rat der Stadt

4. Bezeichnung
5. Der Rat und sein Verfahren
6. Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
7. Kontrolle der Verwaltung

Abschnitt III: Bezirksvertretungen

8. Bildung, Mitgliederzahl
9. Zuständigkeiten, Verfahren
10. Entscheidungsrechte
- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Beratung durch Fachausschüsse
- 10.3 Ausnahmeregelungen
- 10.4 Begriffe der öffentlichen Einrichtungen, der Unterhaltung und Ausstattung
- 10.5 Öffentliche Einrichtungen
- 10.6 Pflege des Ortsbildes, Kunst im öffentlichen Raum und Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- 10.7 Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen
- 10.8 Wander-, Rad- und Reitwege, Wanderparkplätze
- 10.9 Straßen, Wege, Plätze
- 10.10 Gebietsbezogene Wohnumfeldprogramme
- 10.11 Verkehr
- 10.12 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen sowie Initiativen im Stadtbezirk
- 10.13 Kulturelle Angelegenheiten, Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
- 10.14 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Information und Dokumentation
- 10.15 Wahl der Schiedspersonen
11. Repräsentation des Stadtbezirkes
12. Anhörungs- und Initiativrechte
13. Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, Vertretungen
14. Bezirksverwaltungsstellen

Abschnitt IV: Ausschüsse

15. Verfahren
16. Hauptausschuss
17. Fachausschüsse
18. Denkmalausschuss

Abschnitt V: Beiräte

- 19.1 Integrationsrat
- 19.2 Seniorenrat
- 19.3 Inklusionsrat
- 19.4 Jugendrat

Abschnitt VI: Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

20. Auskünfte über wirtschaftliche und personelle Verhältnisse
21. Entschädigungen
22. Dienstreisen, Fahrtkosten
23. Genehmigung von Rechtsgeschäften

Abschnitt VII: Verwaltung der Stadt

- 24. Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister
- 25. Beigeordnete
- 26. Technische Betriebe Remscheid

Abschnitt VIII: Gleichstellung von Frau und Mann

- 27. Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter

Abschnitt IX: Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und -information

- 28. Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- 29. Öffentliche Auslegung
- 30. Anregungen und Beschwerden
- 31. Bekanntgabe von Beschlüssen
- 32. Öffentliche Bekanntmachungen
- 33. Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und -information
- 34. Bekanntgabe von Sitzungsterminen

Abschnitt X: Sonstige Regelungen

- 35. Auslage der Anlagen zur Hauptsatzung
- 36. Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 12.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hauptsatzung (HauptS) beschlossen:

Abschnitt I: Grundlagen

1. Name und Stadtgebiet

- 1.1 Die Grundstücke der Gemarkungen Remscheid, Lennep, Lüttringhausen, Bergisch Born, Außenbürgerschaft und Fünfzehnhöfe bilden das Gebiet der Stadt Remscheid.
- 1.2 Die Grenzen der Stadt ergeben sich aus dem der Originalsatzung beiliegenden Plan (Anlage 1*).

2. Wappen, Stadtfarben, Siegel

- 2.1 Das Wappen der Stadt Remscheid zeigt auf geteiltem Wappenschild in der oberen Hälfte (Schildhaupt) einen halben, aufrechtstretenden, doppelschwänzigen Löwen in rot mit blauer Wehr; in der unteren Hälfte (Schildfuß) auf blauem Grund eine aufrechtstehende silberne Sichel mit braunem Griff. Im Druck werden Silber durch Weiß und Gold durch Gelb wiedergegeben. Eine Abbildung des Wappens ist der Originalsatzung beigelegt (Anlage 2*).
- 2.2 Die Stadtfarben sind blau-weiß.
- 2.3 Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Unterschrift "Stadt Remscheid", wie es aus dem der Originalsatzung beiliegenden Siegelabdruck ersichtlich ist (Anlage 3*).

3. Stadtbezirke

- 3.1 Das Gebiet der Stadt Remscheid ist in 4 Stadtbezirke

- 1 - Alt-Remscheid
- 2 - Süd
- 3 - Lennep
- 4 - Lüttringhausen

eingeteilt.

- 3.2 Die Grenzen der Stadtbezirke sind dem der Originalsatzung beiliegenden Karte (Anlage 4*) zu entnehmen.

Abschnitt II: Rat der Stadt

4. Bezeichnung

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Remscheid".

5. Der Rat und sein Verfahren

5.1 Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder des Rates beträgt 52. Eine Veränderung infolge eines durchzuführenden Verhältnisausgleiches bleibt hiervon unberührt.

5.2 Das Verfahren im Rat regelt die "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Remscheid, die Bezirksvertretungen und Ausschüsse" (GeschOR).

5.3 Soweit der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen hat, ist er im Einzelfall berechtigt, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen. Soweit der Rat die Zuständigkeit durch die Hauptsatzung übertragen hat, bedarf es zur Ausübung des Rückholrechts der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, im Übrigen kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

6. Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 2 ehrenamtliche Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters" und vertreten die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation.

7. Kontrolle der Verwaltung

Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und die Beschlüsse der Bezirksvertretung und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des § 55 GO NRW. Akteneinsicht wird in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt.

Die Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht sind schriftlich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorzulegen. Im Falle des § 55 Abs. 4 GO NRW sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden der antragstellenden Fraktion oder von allen an der Antragstellung beteiligten Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Abschnitt III: Bezirksvertretungen

8. Bildung, Mitgliederzahl

8.1 In jedem Stadtbezirk besteht eine Bezirksvertretung.

8.2 Die Bezirksvertretung 1 hat 19 Mitglieder; die Bezirksvertretungen 2, 3 und 4 haben jeweils 11 Mitglieder. Eine Veränderung infolge eines nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes durchzuführenden Verhältnisausgleiches bleibt hiervon unberührt.

9. Zuständigkeiten, Verfahren

9.1 Die Bezirksvertretungen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erledigung von Gemeindeaufgaben mit. Sie haben bei ihren Entscheidungen, Anträgen und Anregungen die Belange und Interessen der Gesamtstadt zu berücksichtigen. Sie müssen hierbei die Ziele, Planungen und Vorgaben beachten, die der Rat für das Gebiet der Stadt Remscheid beschlossen hat. Das gilt insbesondere für die Festlegungen durch den Haushaltsplan, den Flächennutzungsplan, die Bebauungspläne, den Verkehrsentwicklungsplan, den Nahverkehrsplan und die Landschaftspläne. Die Bezirksvertretungen haben bei ihren Überlegungen stets sorgfältig die materiellen und finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die gesamtstädtischen Belange zu prüfen und zu berücksichtigen.

- 9.2 Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" mit den darin getroffenen besonderen Regelungen Anwendung.
- 9.3 Das Verfahren gem. Ziffer 31 der Hauptsatzung über Anregungen und Beschwerden ist von den Bezirksvertretungen anzuwenden. Geschäftsstelle für bezirkliche Beschwerden und Anregungen ist die Bezirksverwaltungsstelle.
- 9.4 Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss. Der Beschluss des Hauptausschusses kann dabei sowohl von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister oder der bzw. dem Ausschussvorsitzenden als auch von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister herbeigeführt werden.
- 9.5 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie bzw. er kann sich von einer oder einem Beigeordneten oder einer anderen von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Dienstkraft vertreten lassen.
- 9.6 Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gem. Ziffern 24.1 bis 24.3 der Hauptsatzung als auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen und sind von den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich nicht betroffen. Der Rat kann einer Bezirksvertretung die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall übertragen, Ziffer 5.2 gilt entsprechend.

10 Entscheidungsrechte

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Die Bezirksvertretungen besitzen unentziehbare Entscheidungsrechte über Angelegenheiten des Stadtbezirks. Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen haben auch dann örtliche, auf den Stadtbezirk bezogene Bedeutung, wenn die Interessen benachbarter Stadtbezirke nur unwesentlich berührt werden.
- 10.1.2 Ausgenommen vom Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen sind Bereiche mit gesamtstädtischer Bedeutung. Die Abgrenzung eines solchen Bereiches ist vom Rat der Stadt nach Anhörung der Bezirksvertretung festzulegen. Das Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen bleibt für diesen Bereich bestehen.
- 10.1.3 Der Rat der Stadt kann sich vorbehalten, in einzelnen Angelegenheiten allgemeine, für das gesamte Stadtgebiet einheitliche Maßstäbe und Kriterien vorzugeben, an die die Bezirksvertretungen gebunden sind.
- 10.1.4 Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.

10.2 Beratung durch Fachausschüsse

- 10.2.1 Soweit die Bezirksvertretungen die Entscheidung in einer Angelegenheit zu treffen haben, sollen vor der Beschlussfassung die jeweils zuständigen Fachausschüsse gehört werden. In der Regel soll die Anhörung der Fachausschüsse so rechtzeitig erfolgen, dass ihre Stellungnahme in die Beratung der jeweiligen Bezirksvertretung einfließen kann. Die Stellungnahme der Fachausschüsse ist in einer angemessenen Frist abzugeben.
- 10.2.2 Insbesondere müssen Empfehlungen des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften eingeholt und entsprechend berücksichtigt werden.

10.3 Ausnahmeregelungen

- 10.3.1 Vom Entscheidungsrecht ausgenommen sind die Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. In diesen Fällen ist eine rechtzeitige Information der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister sicherzustellen. Wenn weitere Maßnahmen, die über die reine Wiederherstellung des die Verkehrssicherungspflicht

auslösenden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigenden Mangels hinausgehen oder im Zusammenhang damit auszuführen sind, ist hierfür das Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen gegeben, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

10.4 Begriffe der öffentlichen Einrichtungen, der Unterhaltung und Ausstattung

- 10.4.1 Öffentliche Einrichtungen, über deren Unterhaltung und Ausstattung die Bezirksvertretungen nach § 37 Abs. 1 Buchst. a GO NRW entscheiden, sind Schulen, Sportplätze, Friedhöfe, Seniorinnen- und Seniorentreffs, Altenheime, Stadtteilbüchereien, Kinderspielplätze, Tageseinrichtungen für Kinder und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Beschlussfassung über die Errichtung der Einrichtungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen.
- 10.4.2 Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen zur Substanzerhaltung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Einrichtung.
- 10.4.3 Der Begriff „Ausstattung“ beinhaltet die Erstausrüstung, die Ersatzausstattung und die damit zusammenhängenden Fragen der Gestaltung. Zur Ausstattung zählen alle wertverbessernden Maßnahmen an Einrichtungen, die über den Rahmen der baulichen Unterhaltung hinausgehen, wie kleine Neuanlagen, Generalinstandsetzungen und andere Investitionsmaßnahmen.

10.5 Öffentliche Einrichtungen

- 10.5.1 Schulen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen, soweit nachfolgend keine anderslautende Regelung getroffen ist.
Die Bezirksvertretungen sind zuständig für folgende öffentliche Einrichtungen:
- Turn- und Sporthallen, Sportplätze (nicht für Schulsportanlagen)
 - Kinderspielplätze,
 - Kindergärten,
 - Kindertagesstätten,
 - Bürgerbegegnungsstätten,
 - Stadtteilbüchereien,
 - Seniorinnen- und Seniorentreffs,
 - Friedhöfe,
 - Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren.
- 10.5.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über
- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) bei Neu- und Umbauten einschl. der Frei- und Grünflächen (Planungs- und Baubeschlüsse),
 - b) Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Einrichtungen einschl. der Frei- und Grünflächen,
 - c) die Reihenfolge der Maßnahmen zu a) und b),
 - d) Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze außerhalb der Schulöffnungszeiten, die Bestimmung bestimmter Spielarten und Spielflächen,
 - e) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen,
- 10.5.3 Die Zuständigkeiten des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind zu beachten. Programme über die Neuanlage und Überarbeitung von Kinderspielplätzen und über die Ersatzbeschaffung von Kinderspielplatzgeräten werden den Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung vorgelegt; über Maßnahmen der lfd. Unterhaltung entscheidet die Verwaltung.
- #### **10.6 Pflege des Ortsbildes, Kunst im öffentlichen Raum und Angelegenheiten des Denkmalschutzes**
- 10.6.1 Die Bezirksvertretungen sind zuständig für die Wahrung und Gestaltung des Ortsbildes in ihren Stadtbezirken. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Bauordnungsrecht oder Bauplanungsrecht unterliegen; bei Vorhaben, die besondere städtebauliche Bedeutung haben oder die sich im Einzelfall in besonderer Weise auf

ihr unmittelbares Umfeld auswirken können, sind die Bezirksvertretungen frühzeitig vor der Entscheidung der Verwaltung zu informieren. Sofern in nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders geregelt, entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere über

- a) Kunst im öffentlichen Raum, wie Auswahl, Standort und ggf. bauliche Unterhaltung von
 - Kunstwerken,
 - Mahn- und Ehrenmalen sowie Gedenktafeln mit bezirklicher Bedeutung,
 - Zierbrunnen,
- b) Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Entfernen von städt. Bäumen sowie Ersatzpflanzungen nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Aufstellen von Werbeanlagen im öffentlichen Raum,
- d) Grundsätze zum Aufstellen und Entfernen von Blumenkübeln und sonstigem Blumenschmuck im Stadtbezirk; über Einzelmaßnahmen entscheidet die Verwaltung.

Soweit sich Verkehrsbeeinflussungen ergeben, ist Ziffer 10.9.2 Buchst. d) zu beachten.

- 10.6.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
Über Maßnahmen der lfd. Unterhaltung entscheidet die Verwaltung.

10.7 Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) neuer und die Umgestaltung, Erneuerung und Unterhaltung bestehender Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen,
- b) das Aufstellen und Unterhalten von besonderen Anlagen, u. a. Brunnen, Freizeitecken, Teiche, Beleuchtung;
Ziffer 10.6.1 gilt entsprechend,
- c) die Benennung und Umbenennung der Einrichtungen und Anlagen zu a) und b).

10.8 Wander-, Rad- und Reitwege, Wanderparkplätze

10.8.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) neuer und die Umgestaltung, Erneuerung und Unterhaltung bestehender Wander-, Rad- und Reitwege und Wanderparkplätze unter Wahrung verkehrstechnischer und -rechtlicher Vorschriften,
- b) die Benennung und Umbenennung der Anlagen zu a).

10.8.2 Die in den Landschaftsplänen der Stadt Remscheid getroffenen Festsetzungen sowie vom Rat bzw. den Ausschüssen beschlossenen Zielkonzepte sind zu beachten.

10.9 Straßen, Wege, Plätze

10.9.1 Straßen von bezirklicher Bedeutung sind grundsätzlich Gemeindestraßen. Von bezirklicher Bedeutung sind auch Maßnahmen auf klassifizierten Straßen sowie im Vorbehaltsnetz, wenn sie sich auf im Stadtbezirk gelegene Teilabschnitte der Straßenführung beziehen und sich hieraus keine den Verkehrsfluss beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Gesamtnetz ergeben. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

10.9.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) den Ausbau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen (Parkplätze), der Radwege, der Beleuchtung und Begrünung,
- b) Maßnahmen der Schulwegsicherung, die über das verkehrstechnisch und -rechtlich Erforderliche hinausgehen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) die Umgestaltung von Straßenräumen zur Erreichung angepasster Fahrgeschwindigkeiten unter Wahrung verkehrstechnischer und -rechtlicher Vorschriften,
- e) die Reihenfolge der Maßnahmen zu a), b) und d),

10.10 Gebietsbezogene Wohnumfeldprogramme

Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sowie deren Ausführung in Anwendung von Ziffer 10.11. Auswirkungen auf benachbarte Stadtbezirke und das gesamtstädtische Verkehrskonzept sind besonders zu beachten und zu berücksichtigen.

10.11 Verkehr

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) Konzepte zur Einrichtung von
 - Parkmöglichkeiten für Anwohnende,
 - Fußgängerinnen- und Fußgängerbereichen,
 - verkehrsberuhigten Bereichen und
 - geschwindigkeitsbeschränkten Zonen,
- b) Konzepte zur Erschließung (Verkehrsführung u.ä.) innerhalb geschlossener Gebiete außerhalb des Vorhaltnetzes (Ziffer 10.9.1 Satz 2 findet ebenfalls Anwendung).
- c) Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung von nicht-klassifizierten Straßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausgehen und keine über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit.

10.12 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen sowie Initiativen im Stadtbezirk

Die Bezirksvertretungen betreuen und unterstützen die Vereine, Verbände, Vereinigungen und Initiativen, deren Tätigkeit oder satzungsmäßiger Zweck sich im Wesentlichen auf den Stadtbezirk erstreckt (Mittelpunkt des Vereinslebens).

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Zuständigkeiten nach den Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.

10.13 Kulturelle Angelegenheiten, Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirkes einschließlich Kunst im öffentlichen Raum (Theateraufführungen, Musikfeste, Ausstellungen); für das Aufstellen und Anbringen von Kunstwerken im der Öffentlichkeit gewidmeten Bereich gilt Ziffer 10.6,
- b) Veranstaltungen von Jubiläumsfeiern der Ortsteile, von Feiern im Rahmen des örtlichen Brauchtums (Geschichtspflege) und ihre Förderung,
- c) Förderungsmaßnahmen bei Volks- und Hoffesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine.

10.14 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Information und Dokumentation

10.14.1 Die Bezirksvertretungen führen das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durch.

10.14.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, soweit sie nicht in förmlichen Verfahren oder zu deren Vorbereitung erfolgen,
- b) Förderungsmaßnahmen bei Jubiläen örtlicher Vereine, Verbände oder Vereinigungen.

10.15 Wahl der Schiedspersonen

Die Bezirksvertretungen wählen die Schiedspersonen der im Stadtbezirk gelegenen Schiedsamtsbezirke.

11 Repräsentation des Stadtbezirkes

11.1 Die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister, bei Verhinderung die Stellvertretung, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Bezirksvertretung, das von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister beauftragt wird, repräsentiert die Stadt bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die vorwiegend bezirklichen oder teilbezirklichen (räumlichen) Bezug haben. Dies berührt nicht die Repräsentationsrechte der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister zwar nicht ausschließlich, jedoch in erster Linie zur bezirklichen Repräsentation befugt ist. Es bedarf der Abstimmung im Einzelfall, wenn sich die Repräsentationsrechte der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters überschneiden.

11.2 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Repräsentationspflichten auf die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister übertragen. Repräsentationsmittel der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters sind in dem die bezirksbezogenen Haushaltsansätze betreffenden Teil des Haushaltsplans auszuweisen.

12 Anhörungs- und Initiativrechte

12.1 Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Bei Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und bei Bauleitplanungen für den Bezirk erfolgt dies insbesondere bei

- Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen,
- Verkehrsplanungen,
- Festlegung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsmaßnahmen,
- Planfeststellungsverfahren,
- städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,
- Feststellung und Veränderung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Grünflächen, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen.

12.2 Wenn aufgrund einer Rechtsvorschrift das Einverständnis der Gemeinde bzw. das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich ist, sind die Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen, vor der Entscheidung zu hören.

12.3 Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Baugenehmigungen im Bereich von Erhaltungssatzungen mit Ausnahme von

- Instandsetzungen ohne Änderung der äußeren Gestaltung,
- Nutzungsänderungen, soweit sie sich auf die äußere Gestaltung nur unwesentlich auswirken mit Ausnahme der Nutzungsänderung in Vergnügungsstätten,

- geringfügige Anbauten (geringfügige Anbauten liegen nur dann vor, wenn der Anbau nicht mehr als 25 % der vorhandenen Grundfläche beträgt),
- Anlage von Zuwegungen und Zufahrten sowie Einfriedungen.

12.4 Ebenso bestehen Anhörungsrechte bei folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
- Begrenzung und Benennung von Ortsteilen,
- Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksverwaltungsstellen,
- Bestellung der Leitung der Bezirksverwaltungsstelle,
- Genehmigung von Messen, Kirmessen, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen größeren Veranstaltung im Freien, sofern hierfür nicht bereits Sondernutzungserlaubnisse nach Ziffer 10.5.1 b) oder 10.13 d) oder e) erforderlich sind. Die Anhörung der zuständigen Bezirksvertretungen kann für dauernd wiederkehrende Veranstaltungen generell erfolgen.
- Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Verkehrsregelungen von besonderer Bedeutung,
- Führung von Buslinien,
- Änderung von Schulbezirksgrenzen,
- Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk.

12.5 Über diese Angelegenheiten hinaus können der Rat der Stadt oder die Ausschüsse die Stellungnahme der Bezirksvertretung auch im Einzelfalle einholen.

12.6 Die Bezirksvertretungen sind vor Beschlussfassung im Rat oder Fachausschuss zu hören. Der Terminplan für die Sitzungen von Rat, Fachausschüssen und Bezirksvertretungen ist zu beachten.

12.7 Empfehlungen und Änderungswünsche der Bezirksvertretungen werden im Rat der Stadt bzw. in dem mit der Beschlussfassung beauftragten Fachausschuss beraten und gewertet.

12.8 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fasst die Bezirksvertretung über den anhörungspflichtigen Sachverhalt in der Regel einen Beschluss, der dem entscheidungsberechtigten Gremium als Stellungnahme zuzuleiten ist. Der Bezirksvertretung wird für die Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Fristgerecht ist auch die Beschlussfassung in der darauffolgenden terminplanmäßigen Sitzung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, für den die Behandlung der Angelegenheit ausweislich der Beschlussvorlage vorgesehen war. Lässt die Bezirksvertretung diese Frist ungenutzt verstreichen, ist das Anhörungsrecht verbraucht. Bei Angelegenheiten, für die gem. § 60 GO NRW dringliche Entscheidungen der zuständigen Gremien erforderlich werden, hat die Bezirksvertretung unverzüglich ihre Stellungnahme ohne Einräumung einer Frist abzugeben. In diesen Fällen entscheidet die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung über den Inhalt der Stellungnahme.

12.9 Die Bezirksvertretungen sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Stadtbezirks dem Rat, einem Fachausschuss oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die die Bezirksvertretung beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Die Bezirksvertretung ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist der Bezirksvertretung ein Zwischenbericht zu geben.

13. Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister, Vertretung

13.1 Die bzw. der von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Bezirksbürgermeister“.

13.2 Die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister repräsentiert den Stadtbezirk und vertritt die Bezirksvertretung nach außen entsprechend den Bestimmungen der GO NRW sowie der Hauptsatzung.

- 13.3 Die Bezirksvertretungen sollen eine Stellvertretung der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters wählen. Diese führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Stellvertretender Bezirksbürgermeister“; sie vertreten die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung.

14. Bezirksverwaltungsstellen

Für die in Ziffer 3.1 der Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirke sind Bezirksverwaltungsstellen einzurichten.

Für die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen 1 - Alt-Remscheid -, 2 - Süd -, 3 - Lennep und 4 - Lüttringhausen werden zentrale Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet und dem Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten übertragen.

Abschnitt IV: Ausschüsse

15. Verfahren

Das Verfahren in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" geregelt.

16. Hauptausschuss

16.1 *entfallen (redaktioneller Hinweis)*

- 16.2 Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die der Rat nicht ausschließlich zuständig ist und für die nicht anderweitig die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters festgelegt ist.

- 16.3 Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Hierzu berät er über voneinander abweichende Fachausschussempfehlungen, wenn verschiedene Fachausschüsse mit den Vorbereitungen und Beratungen von fachgebietsüberschreitenden Angelegenheiten betraut sind, deren abschließende Entscheidung dem Rat vorbehalten ist. Gleiches gilt, wenn ein Fachausschuss und eine Bezirksvertretung oder verschiedene Bezirksvertretungen beteiligt sind und voneinander abweichende Empfehlungen abgeben.

- 16.4 Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

- 16.5 Der Hauptausschuss trifft die verfahrensleitenden Beschlüsse bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit sie nicht nach Ziffer 10.14.1 auf die Bezirksvertretungen übertragen sind; ausgenommen sind abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

17. Fachausschüsse

- 17.1 Der Rat bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- 17.2 Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor.

- 17.3 Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden; der Rat kann im Einzelfall gemäß Ziffer 5.3 die Entscheidung wieder an sich ziehen. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten durch einfachen Beschluss überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt.

- 17.4 Die Fachausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu übertragen.

- 17.5 Die Bildung von weiteren Gremien (Beiräte, Kommissionen, Unterausschüsse usw.) ist nur durch Beschluss des Rates möglich. Dabei kann die Bestimmung der Mitglieder abweichend von den Regelungen für die Fachausschüsse erfolgen. Die Bestimmungen für den Jugendhilfeausschuss nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid bleiben unberührt.

- 17.6 Der für das Schulwesen zuständige Fachausschuss übt das Vorschlagsrecht der Stadt als Schulträger bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

18. Denkmalausschuss

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen werden auf den für den Bereich Bauen zuständigen Ausschuss übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

Abschnitt V: Beiräte

19.1 Integrationsrat

- 19.1.1 Der Integrationsrat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. 8 Mitglieder werden vom Rat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt. 15 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber gewählt. Die Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist nicht möglich.
- 19.1.2 Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder.
- 19.1.3 Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretungen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. Zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode wird in der konstituierenden Sitzung die Anzahl der zu wählenden Stellvertretungen beschlossen.
- 19.1.4 Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Integrationsrates ein und leitet sie.
- 19.1.5 Für die Verwaltung nehmen die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die bzw. der zuständige Fachbeigeordnete sowie die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums und die Leitung der Ausländerbehörde an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertretungen anderer Behörden, Verbände und Vereine als Sachverständige bei der Beratung angehört werden.
- 19.1.6 Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse.
- 19.1.7 Der Integrationsrat ist Ansprechpartner für die in Remscheid lebenden Migrantinnen und Migranten. Er setzt sich für die Bewältigung ihrer spezifischen Probleme und der Vertretung ihrer Interessen unterstützend ein und hat das Ziel, ihre Integration zu bewirken. Der Integrationsrat soll den Kontakt mit allen in der Integrationsarbeit tätigen Gruppen, Organisationen und Dienststellen pflegen.
- 19.1.8 Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Rat, seine Ausschüsse, Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in allen die Migrantinnen und Migranten in Remscheid allgemein betreffenden Fragen, soweit sie zum kommunalen Wirkungskreis gehören, zu beraten und zu unterstützen. Alle Vorlagen, die migrationsrelevante Angelegenheiten betreffen könnten, werden dem Integrationsrat zur Vorberatung zugeleitet. Die bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein vom Integrationsrat benanntes Mitglied kann nach §§ 36 Abs. 5 Satz 4 und 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW zu den Beratungen in den Bezirksvertretungen und Ausschüssen hinzugezogen werden.
- 19.1.9 Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen richten. Er hat das Recht, Anfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu stellen. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse sollen Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten erst beraten, wenn dem Integrationsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dies gilt nicht für die Dringlichkeitsbeschlüsse und -entscheidungen nach § 60 und § 36 Abs. 5 GO NRW.

- 19.1.10 Der Rat stellt dem Integrationsrat Haushaltsmittel für seine Geschäftsführung, für Fortbildungen und für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung.

19.2 Seniorenrat

- 19.2.1 Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Beirat gebildet, der aus 13 stimmberechtigten sowie aus beratenden Mitgliedern besteht. Dieser trägt den Namen Seniorenrat.
- 19.2.2 Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- 19.2.3 Beratende Mitglieder sind:
je ein Mitglied der im Rat der Stadt Remscheid vertretenen Fraktionen oder eine von ihnen benannte sachkundige Bürgerin bzw. ein sachkundiger Bürger oder sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner
zwei von der Arbeitsgemeinschaft Wohlfahrtspflege benannte Vertretungen aus dem Kreis der darin vertretenen Organisationen.
Die beratenden Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt. Für jedes beratende Mitglied soll eine Stellvertretung benannt werden.
- 19.2.4 Der Seniorenrat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- 19.2.5 Der oder die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.
- 19.2.6 Der Seniorenrat kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Remscheid lebenden Seniorinnen und Senioren bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Remscheid tätigen Seniorenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.
- 19.2.7 Der Seniorenrat soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der Seniorinnen und Senioren in Remscheid geltend machen.
- 19.2.8 Der Seniorenrat ist berechtigt, in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten einem Fachausschuss oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Seniorenrats zurückgehen, haben die bzw. der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Seniorenrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Seniorenrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Seniorenrat ein Zwischenbericht zu geben.
- 19.2.9 Die Verwaltung leitet Vorlagen, die seniorenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Kenntnisnahme zu. Der Seniorenrat nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.
- 19.2.10 Der Seniorenrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- 19.2.11 Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrats wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen aus ihren Reihen.
Die Wahl zu Vorsitz und erster und zweiter Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.
Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
- 19.2.12 Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenrats ein und leitet sie.

- 19.2.13 Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse sinngemäß.
- 19.2.14 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenrats teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 19.2.15 Der Seniorenrat führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch einen von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.
- 19.2.16 Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich.
- 19.2.17 Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertretungen der Fraktionen, soweit sie sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger oder Einwohnerinnen bzw. Einwohner sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach den für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner geltenden Vorschriften.

19.3 Inklusionsrat

- 19.3.1 Zur Mitwirkung der behinderten Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern und trägt den Namen Inklusionsrat.
- 19.3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Behindertenverbänden, -vereinen, Betreuungs- und Hilfsorganisationen vorgeschlagen. Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden vom Rat bestellt.
- 19.3.3 Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen entsenden je ein beratendes Mitglied und deren bzw. dessen Stellvertretung in den Inklusionsrat.
- 19.3.4 Der Inklusionsrat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- 19.3.5 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt, nachdem der Rat der Stadt zu Beginn der Wahlperiode die Mitglieder benannt hat, zur ersten Sitzung Inklusionsrats unverzüglich ein.
- 19.3.6 Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsrats wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen aus ihren Reihen. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung. Die Wahl zu Vorsitz und erster und zweiter Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.
- 19.3.7 Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Inklusionsrats ein und leitet sie.
- 19.3.8 Der oder die Vorsitzende vertritt den Inklusionsrat in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.
- 19.3.9 Der Inklusionsrat kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Remscheid lebenden Behinderten bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Remscheid tätigen Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.
- 19.3.10 Der Inklusionsrat soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der behinderten Menschen in Remscheid geltend machen.
- 19.3.11 Der Inklusionsrat ist berechtigt, in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten einem Fachausschuss oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Inklusionsrats zurückgehen, haben die bzw. der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung das Recht, dazu in der

Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Inklusionsrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Inklusionsrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Inklusionsrat ein Zwischenbericht zu geben.

- 19.3.12 Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Inklusionsrat zur Kenntnisnahme zu. Der Inklusionsrat nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.
- 19.3.13 Der Inklusionsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- 19.3.14 Der Inklusionsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse sinngemäß.
- 19.3.15 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Dienstkraft haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 19.3.16 Der Inklusionsrat führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch einen von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachdienst betreut.
- 19.3.17 Die Tätigkeit im Inklusionsrat ist ehrenamtlich.
- 19.3.18 Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertretungen der Fraktionen, soweit sie sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger oder Einwohnerinnen bzw. Einwohner sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattung nach den für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner geltenden Vorschriften.

19.4 Jugendrat

19.4.1 Aufgaben

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat gebildet. Der Jugendrat der Stadt Remscheid ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Remscheid.

Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Remscheider Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

Der Jugendrat ist unabhängig und überparteilich.

19.4.2 Zahl der Mitglieder

Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Werden weniger als 11 Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, gilt der Jugendrat als nicht zustande gekommen.

19.4.3 Organe

Der Jugendrat hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

19.4.4 Plenum

Das Plenum des Jugendrates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrates.

Das Plenum beschließt über die Verwendung eines vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Budgets für Projektarbeit.

Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

19.4.5 Vorstand

In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Plenum aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.

Die bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.

Für die Wahl gilt § 50 Abs. 2 und Abs. 5 GO NRW.

19.4.6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Jugendrates bereitet die Sitzungen des Jugendrates vor und lädt dazu ein.

Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Jugendrates um.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

19.4.7 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

An den Arbeitsgruppen können sich alle Remscheider Jugendlichen beteiligen.

19.4.8 Geschäftsführung und Büro

Die Geschäftsführung des Jugendrates wird von einem von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.

19.4.9 Wahlen

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl findet im ersten Halbjahr des Wahljahres statt.

Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit der Wahlleitung die Wahlwoche fest.

Die Wahlwoche umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

19.4.10 Vorbereitung

Vor der konstituierenden Sitzung des Remscheider Jugendrates wird ein von der Geschäftsführung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates durchgeführt.

Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.

19.4.11 Sitzungen

Der Jugendrat soll in der Regel monatlich tagen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendrates muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.

Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt die bzw. der Vorsitzende die Sitzungsleitung.

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertretungen geleitet.

Das Protokoll der Sitzungen wird von der Geschäftsführung geschrieben.

19.4.12 Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sinngemäß.

19.4.13 Kompetenzen

In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss die bzw. den Vorsitzenden des Jugendrates oder deren bzw. dessen Stellvertretung dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

Verwaltung, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.

19.4.14 Die Mitglieder des Jugendrates erhalten für höchstens 10 Sitzungen des Plenums pro Jahr Sitzungsgelder nach den für sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner geltenden Vorschriften.

Abschnitt VI: Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

20. Auskünfte über wirtschaftliche und personelle Verhältnisse

20.1 Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Sitzung haben die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit diese für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen sowie die damit verbundenen Tätigkeiten von Bedeutung sein können. Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

20.2 Durch diese Auskünfte wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach § 31 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 GO NRW nicht berührt.

20.3 Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Rat zu beschließende Ehrenordnung.

21. Entschädigungen

21.1 Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

21.1.1 Es wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass kein ersichtlich finanzieller Nachteil erlitten wurde. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns festgesetzt.

21.1.2 Abhängig Erwerbstätigen wird der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.

21.1.3 Selbständige erhalten anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

21.1.4 Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz gemäß Ziff. 21.1.1..
In besonderen Fällen werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Merkmal der Haushaltsführung ist, dass die antragstellende Person die volle Verantwortung für einen Haushalt übernommen hat und dies glaubhaft versichert. Werden hingegen nur untergeordnete Hilfstätigkeiten im Haushalt ausgeführt, ist keine Haushaltsführung gegeben. Die antragstellende Person muss regelmäßig die üblicherweise in einem Haushalt anfallende Arbeiten nicht nur für sich, sondern auch für die anderen im Haushalt lebenden Personen erledigen. Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung ist der Anspruch auf Haushaltsentschädigung hingegen ausgeschlossen.

- 21.1.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten in angemessener Höhe erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach Ziffer 21.1.1 bis 21.1.4 geleistet werden.
- 21.1.6 Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls ist in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse geregelt.
- 21.2 Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
- 21.2.1 Die Aufwandsentschädigung wird bei Ratsmitgliedern ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt.
- 21.2.2 Für die Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Ratsfraktionen - bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe auch für deren Stellvertretungen - wird eine zusätzliche Entschädigung gem. § 46 GO NRW gezahlt.
- 21.2.3 Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für höchstens 30 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) pro Jahr Verdienstauffallerstattungen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen.
Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten für höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Jahr Verdienstauffall- und Fahrtkostenerstattungen. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen können als Präsenzsitzungen oder ganz oder teilweise als Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, stattfinden. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind nach den Sitzungen umgehend der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
- 21.2.4 Für Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister und deren erste und zweite Stellvertretung wird eine zusätzliche Entschädigung gem. § 36 Abs. 4 GO NRW gezahlt.
- 21.2.5 Die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen, kleinen Kommissionen, Projektgruppen usw. begründet nur dann einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und Erstattung von Fahrtkosten, wenn die Einrichtung dieser Gremien vom Rat beschlossen wurde.
Die Anzahl der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid, für die Ersatz des Verdienstauffalls und Erstattung von Fahrtkosten gezahlt wird, ist auf zwei vom Jugendhilfeausschuss zu bestimmende Unterausschüsse beschränkt.
- 21.2.6 Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, Erstattung von Fahrtkosten und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

- 21.2.7 Sofern die Entschädigungen auf Antrag gezahlt werden, ist die Erstattung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht.
- 21.3 Die nach § 56 GO NRW gebildeten Ratsfraktionen erhalten zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung monatlich folgende Zuwendungen, die sich wie folgt berechnen:
- 21.3.1 Grundbetrag von 1.150,00 EUR,
- 21.3.2 einen Zusatzbetrag je Ratsmitglied, welches der Fraktion angehört von 100,00 EUR; Hospitierende der Fraktionen bleiben unberücksichtigt,
- 21.3.3 einen Betrag in Höhe des Eckwertes eines Arbeitsplatzes nach EG 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) aus dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bereich 7, gestaffelt nach Fraktionsgröße.
Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mandate Eckwert

1	./.
2	./.
3	100 %
4	110 %
5	119 %
6	126 %
7	133 %
8	139 %
9	144 %
10	149 %
11	154 %
12	159 %
13	163 %
14	167 %
15	171 %
16	175 %
17	178 %

Mandate Eckwert

18	182 %
19	185 %
20	188 %
21	191 %
22	194 %
23	197 %
24	200 %
25	203 %
26	205 %
27	208 %
28	211 %
29	213 %
30	215 %
31	218 %
32	220 %
33	222 %
34	225 %

Der KGSt-Bericht wird im Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 128, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2439) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

- 21.4 Im Rat gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 3 GO NRW erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.
- 21.5 Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung monatlich folgende Zuwendungen:
- 21.5.1 Grundbeträge von 35,00 EUR,
- 21.5.2 Zusatzbetrag je Bezirksvertreterin bzw. Bezirksvertreter, welcher der Fraktion angehört von 7,00 EUR.
- 21.6 In den Bezirksvertretungen gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Bezirksvertretungsfraktion nach § 56 Absatz 1 GO NRW erhalten würde.
- 21.7 Über die sachgerechte Verwendung der gewährten Zuwendungen haben die Fraktionen, Gruppen und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils am Schluss eines jeden Kalenderjahres der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister einzureichen ist.
Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist gehalten, die Verwendungsnachweise alle drei Jahre von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen prüfen zu lassen.
- Eine Rücklagenbildung aus nicht ausgegebenen Zuwendungsbeträgen ist bis zum Haushaltsjahr vor dem Jahr des Ablaufs der Wahlperiode des Rates möglich. Die Rücklagenbildung ist im jährlichen Verwendungsnachweis zusammen mit noch bestehenden Rücklagen, getrennt nach Haushaltsjahren, aufzuführen. Mit Ablauf der Wahlperiode sind nicht verausgabte Rücklagen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister abzuführen.

22. Dienstreisen, Fahrtkosten

- 22.1 Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes für
- die Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
 - die Bezirksvertretungen,
 - die Ausschüsse und
 - die Gremien im Sinne von Ziff. 17.5
- sind vor Antritt durch den Hauptausschuss zu genehmigen.
- 22.2 Dienstreisen der Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, die auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters für die Durchführung von Repräsentationsaufgaben erforderlich werden, gelten generell als genehmigt. Entsprechendes gilt für notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Remscheid nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind.
Die Dienstreisen sind den mittelbewirtschaftenden Stellen vorher anzuzeigen.
- 22.3 Über Dienstreisen einzelner Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen, die zur Ausübung der Dienstgeschäfte erforderlich werden, ist vor Antritt ein Beschluss des jeweiligen Gremiums herbeizuführen. Für Dienstreisen der Mitglieder von Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 ist vor Antritt ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich. Bei mehrtägigen Dienstreisen ist in jedem Fall die Genehmigung des Hauptausschusses erforderlich.
Die Dienstreisen sind den mittelbewirtschaftenden Stellen vorher anzuzeigen.

- 22.4 Die Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort und zurück erfolgt gegen Vorlage von Mehrfach-Fahrkarten, soweit nicht Freifahrkarten oder Netzkarten zur Verfügung gestellt wurden.
- 22.5 Für die Benutzung eines Fahrzeuges wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung gewährt; eine Freifahrkarte oder Netzkarten nach Ziffer 22.4 wird daneben nicht zur Verfügung gestellt.
- 22.6 Die Fahrtkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Remscheid erstattet, die den Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeistern oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters bzw. Beschluss des Rates oder der Bezirksvertretungen - den Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen.
- 22.7 Die Erstattung erfolgt auf Antrag; sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht.

23. Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 23.1 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen sowie mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 23.2 Keiner Genehmigung bedürfen
- 23.2.1 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- 23.2.2 Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- 23.2.3 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 23.3 Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, Betriebsleitungen sowie Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO NRW.

Abschnitt VII: Verwaltung der Stadt

24. Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

- 24.1 Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind im Zuständigkeitsverzeichnis für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Remscheid festgelegt. Die Zuständigkeitsordnung wird bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister geführt.
- 24.2 Im Übrigen hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 24.3 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten bzw. Geschäftsbereichen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einer bzw. einem Beigeordneten oder der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten

mit Aufgaben einer persönlichen Referentin oder eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin bzw. eines Pressereferenten. Entscheidungen im Sinne dieser Regelung sind bei den Beamtinnen und Beamten die Ernennung, Beförderung und die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, bei den übrigen Bediensteten der Abschluss, die Änderung (u.a. Eingruppierung) und die Beendigung von Arbeitsverträgen (einschließlich Gewährung von Altersteilzeit).

24.4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.

24.5 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

25. **Beigeordnete**

25.1 Der Rat wählt 4 hauptamtliche Beigeordnete.

25.2 Eine bzw. einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bestellt. Sie bzw. er führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektorin“ bzw. „Stadtdirektor“.

25.3 Ist die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor an der Vertretung gehindert, so treten an ihre bzw. seine Stelle die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienalters als Beigeordnete, bei gleichem Dienalter in der Reihenfolge des Lebensalters.

25.4 Die bzw. der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerin“ bzw. „Stadtkämmerer“.

26 **Technische Betriebe Remscheid**

Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten wird der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter übertragen, soweit nicht der Hauptausschuss nach Ziff. 24.3 der Hauptsatzung zuständig ist.

Abschnitt VIII: Gleichstellung von Frau und Mann

27. **Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter**

27.1 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestellt im Benehmen mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten.

27.2 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.

27.3 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres bzw. seines Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie bzw. er kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres bzw. seines Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister abgestimmt werden.

27.4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Ziffer 27.2 rechtzeitig und umfassend; sie bzw. er beteiligt sie bzw. ihn im Rahmen ihres bzw. seines Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

27.5 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte ist ausschließlich für Gleichstellungsbelange zuständig.

Abschnitt IX: Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und -information

28. Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- 28.1 Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsam Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 28.2 Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und Gruppen, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister sowie den Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeistern der betroffenen Stadtbezirke zu erörtern.
- 28.3 Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat und die betroffenen Bezirksvertretungen sind über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in ihren nächsten Sitzungen zu unterrichten.
- 28.4 In Angelegenheiten, die Bedeutung ausschließlich oder überwiegend für einen Stadtbezirk haben, soll die Versammlung auf diesen Stadtbezirk beschränkt werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung kann auf die Bezirksvertretung bzw. die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister übertragen werden, der an die Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters tritt.
- 28.5 In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Ausschuss bzw. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden, die bzw. der an die Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters tritt.
- 28.6 Die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

29. Öffentliche Auslegung

Die Grundlagen, Zielvorstellungen, Pläne und Beschreibungen der in Ziffer 29.1 dieser Hauptsatzung beschriebenen Vorhaben sind für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekanntzumachen, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden können. Die Auslegung soll so erfolgen, dass die hauptsächlich betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner möglichst kurze Wege zurückzulegen haben. Mindestens einmal wöchentlich ist die Auslegung in den Abendstunden durchzuführen.

30. Anregungen und Beschwerden

- 30.1 Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung der an den Rat adressierten Anregungen und Beschwerden ist gem. § 24 in Verbindung mit § 59 GO NRW auf den Hauptausschuss übertragen. Die Bezirksvertretungen behandeln Anregungen und Beschwerden in eigener Zuständigkeit.
- 30.2 Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.
- 30.3 Der Eingang von Anregungen und Beschwerden ist der bzw. dem bzw. den Beschwerdeführenden umgehend schriftlich durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Hauptausschuss bzw. die Bezirksvertretung voraussichtlich über die Anregungen und Beschwerden beraten wird.

- 30.4 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister unverzüglich über alle an die Bezirksvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.
- Zu allen an den Rat bzw. die Bezirksvertretung adressierten Anregungen und Beschwerden hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dem Hauptausschuss bzw. der Bezirksvertretung eine Stellungnahme zur Zuständigkeit und zur Sach- und Rechtslage mit einem Vorschlag über die weitere Bearbeitung vorzulegen.
- 30.5 Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn sie
- 30.5.1 nach ihrem Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
- 30.5.2 in beleidigender oder sonst wie verletzender Form abgegeben werden,
- 30.5.3 offensichtlich unrichtig sind oder
- 30.5.4 gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten. Die entsprechenden Feststellungen trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.
- 30.6 Der Hauptausschuss / die zuständige Bezirksvertretung, hat Eingaben in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Rates der Stadt Remscheid bzw. der Bezirksvertretung fallen und die sich nach ihrem Inhalt sowohl auf gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben als auch auf staatliche Auftragsangelegenheiten beziehen können, inhaltlich zu prüfen. Die bzw. der Beschwerdeführende kann gehört werden. Dem Hauptausschuss bzw. der Bezirksvertretung ist von der Oberbürgermeisterin bzw. von dem Oberbürgermeister Einsicht in die Akten nach § 55 Abs. 2 GO NRW zu gewähren. Danach überweist der Hauptausschuss bzw. die Bezirksvertretung die Anregung bzw. Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann eine Empfehlung ausgesprochen werden, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 30.7 Eingaben, die Angelegenheiten betreffen, die nicht zum örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehören (z. B. in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung fallen), sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- Bei Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Stadt Remscheid sondern in die Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane fallen, ist eine Entscheidung des Hauptausschusses entbehrlich. Diese Eingaben sind von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister nach Beteiligung des Ausschusses an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Gleiches gilt für Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksvertretung fallen; diese sind von der Bezirksbürgermeisterin bzw. von dem Bezirksbürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 30.8 Die bzw. der Antragstellende ist über das Beratungsergebnis des Hauptausschusses bzw. der Bezirksvertretung wie auch über die Weiterleitung der Eingaben im Sinne der Ziffer. 31.7 von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bzw. von der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister zu unterrichten.
- 31. Bekanntgabe von Beschlüssen**
- 31.1 Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Einzelfall kann eine andere Form der Veröffentlichung beschlossen werden.
- 31.2 Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können von Einwohnerinnen und Einwohnern eingesehen werden, für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben. Die Einsichtnahme in Niederschriften oder die Anfertigung von Auszügen und Kopien kann verweigert werden, wenn dem besondere Gründe entgegenstehen.

32. Öffentliche Bekanntmachungen

- 32.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden als "Amtliche Bekanntmachung" im „Amtsblatt der Stadt Remscheid" veröffentlicht.
- 32.2 Abweichend von Absatz 1 werden Viehseuchenverordnungen der Stadt Remscheid in den Jahren mit geraden Jahreszahlen in der "Bergischen Morgenpost" und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen im "Remscheider General-Anzeiger" verkündet. Außerdem werden sie in der anderen, für die Bekanntmachung vorgesehenen Tageszeitung, nachrichtlich bekanntgemacht.
- 32.3 Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Ziffern 33.1 und 33.2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch einwöchigen Aushang (Anschlag) an den Gemeindetafeln im Rathaus Remscheid sowie in der Stadtteilbibliothek Lennep und im Verwaltungsgebäude Rathaus Lüttringhausen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Aushangs; er ist auf der Bekanntmachung zu vermerken. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich unverzüglich in der durch Ziffer 33.1 vorgegebenen Form zu veröffentlichen.

33. Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und -information

Die Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Remscheid.

34. Bekanntgabe von Sitzungsterminen

Die Form der Bekanntgabe von Sitzungsterminen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse ist in der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Remscheid, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" zu regeln.

Abschnitt X: Sonstige Regelungen**35. Auslage der Anlagen zur Hauptsatzung**

Die in den Ziffern 1, 2 und 3 der Hauptsatzung beschriebenen Anlagen:

1. Stadtplan mit Grenzen,
2. Abbildung des Wappens
3. Siegelabdruck
4. Karte mit Grenzen der Stadtbezirke

liegen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.15 Uhr) in den Diensträumen des Stadtarchivs zu jedermanns Einsicht unentgeltlich aus.

36. Inkrafttreten

- 36.1 Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 36.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 12.12.2022
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

Satzung vom 12.12.2022 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 ([GV.NRW. S. 1346](#)), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 16.7.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 620 v. H.
2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 2

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 620 v. H.
2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 12.12.2022
gez. Burkhard Mast-Weisz, Oberbürgermeister

**Einladung zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.12.2022, um 17:30 Uhr
in Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8, 42853 Remscheid**

Bitte beachten Sie folgende Schutzmaßnahmen vor der Corona-Virus-Pandemie:
Allen Sitzungsteilnehmenden wird das Tragen einer medizinischen bzw. FFP-2-Maske überall dort empfohlen,
wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Eine angemessene Handhygiene, Hust- und Niesetikette sowie das ausreichende Lüften der Sitzungsräume
sollten weiterhin beachtet werden.

**Gremienmitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen,
den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | |
|------|--|
| 1 | Änderung/Erweiterung der Tagesordnung |
| 2 | Niederschrift über die Sitzung vom 17.11.2022 |
| 3 | Niederschrift über die Sitzung vom 08.12.2022 |
| 4* | Einwohnerfragestunde
(gemäß Ziff. 2.5, 10.1 und 21.1 der Geschäftsordnung nur in Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen) |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung |
| 6 | Schriftl. Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung |
| 7 | Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.) |
| 8 | Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung
(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.) |
| 9 | Benennungen von Ausschussmitgliedern |
| 10 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW |
| 11 | Berichte aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen |
| 12 | 16/3494 Stellenplan 2021/2022: Einrichtung zusätzlicher Stellen |
| 13 | 16/3005 Erhöhung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und der ab 01.01.2023 geltenden Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b. Umsatzsteuergesetz |
| 13.1 | 16/3628 Ergänzung zur Drucksache 16/3005 - korrigierte Fassung der Entgeltordnung Nutzung Straßengrundstücke 2023 |
| 14 | 16/3396 Ergänzung von Konzessionsverträgen
- Anpassungen im Rahmen von § 2b UStG |
| 15 | 16/3517 Zusammenfassende Darstellung der von den Technischen Betrieben Remscheid vorgeschlagenen Gebührenentwicklung 2023;
Ergänzung zu den Drucksachen 16/3518, 16/3519 und 16/3520 |

- | | | |
|----|---------|---|
| 16 | 16/3518 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)
- Gebührenkalkulation, -bedarfsrechnung "Kanalbenutzungsgebühren" für das Jahr 2023
- Gebührenkalkulation, -bedarfsrechnung "Abtransport, Behandlung und Beseitigung des Inhalts aus Kleinkläranlagen" |
| 17 | 16/3519 | Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976; Gebührenkalkulation 2023 |
| 18 | 16/3520 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung);
Gebührenkalkulation 2023 |
| 19 | 16/3528 | Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 |
| 20 | 16/3561 | Gebührenbedarfsrechnung 2023 für die städtischen Friedhöfe mit Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung |
| 21 | 16/3521 | Wirtschaftsplan 2023 der Technischen Betriebe Remscheid |

nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---|---|
| 1 | Mitteilungen der Verwaltung gem. Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung |
| 2 | Schriftliche Berichte der Verwaltung über den Stand der zur Ausführung beschlossenen Anträge gem. Ziff. 2.6 der Geschäftsordnung |
| 3 | Vorschläge zur Tagesordnung gem. Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung
(Die Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion eingereicht werden.) |
| 4 | Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen außerhalb der Tagesordnung gem. Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung
(Die Anträge sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich und begründet eingereicht werden.) |
| 5 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW |
| 6 | Bericht aus den städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Mitgliedschaften in Organisationen |

**) Als Punkt 4 der Tagesordnung ist eine Einwohnerfragestunde festgesetzt. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Einwohner, die eine Frage zu stellen beabsichtigen, haben dies spätestens am 16.12.2022 dem Oberbürgermeister (Büro Rathaus) schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären. In der Anzeige/Erklärung ist der genaue Wortlaut der Frage sowie der/diejenige anzugeben, an den/die die Frage gerichtet ist. Dies können der Oberbürgermeister, einzelne Ratsmitglieder oder die Ratsfraktionen und -gruppen sein. Mit der Anzeige/Erklärung ist das Einverständnis abzugeben, dass der Wortlaut der Frage einschl. der personenbezogenen Daten den Mitgliedern des Rates und den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen übersandt sowie der Presse zur Verfügung gestellt werden können. Der/die Fragesteller/ in soll in der Sitzung persönlich anwesend sein und die Frage mündlich wiederholen. Dauer höchstens 1 Minute.*

Remscheid, den 9. Dezember 2022
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister